

Anlagenordnung SG-HFB

1. Präambel

Die SG-HFB e.V. stellt ihren Mitgliedern das Clubhaus, sowie die dazugehörigen Land- und Wasserflächen zur wassersportlichen Nutzung zur Verfügung.

Alle Mitglieder übernehmen eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Vereinsgedanken, d.h. der Förderung des Wassersports insbesondere Segeln durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Arbeitsdiensten.

2. Geltungsbereich

Diese Anlagenordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände, einschließlich der Steganlage der SG-HFB, in Hamburg-Finkenwerder, Rüschtweg 26. Weiterhin findet sie Anwendung auf alle von der SG-HFB angemieteten Objekte (Wasserliegeplätze, Abstellflächen, Schulungsräume usw.).

Sie regelt die Vergabe und Nutzung von Bootsliegeplätzen im Wasser, an Land und in der Bootslagerhalle, sowie der Nutzung des Clubhauses mit Werkstatt.

3. Nutzung der Anlagen

3.1 Allgemeines

Bezüglich der Nutzung von Anlagen der SG-HFB wird auf die gültigen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (u.a. Verkehrssicherheit, Feuerschutz, Umweltschutz) und zusätzlich insbesondere auf:

- Vorgaben der aktuellen AGB Hamburg Port Authority (www.hamburg-port-authority.de)
 - Vereinbarungen der ARGE Rüschtkanal (Arbeitsgemeinschaft der anliegenden Vereine)
- verwiesen.

Alle Mitglieder sind aufgefordert für die nötige Ordnung und Sauberkeit im Clubhaus, auf dem Vereinsgelände und der Steganlage, sowie der Bootshalle zu sorgen und sich energiesparend zu verhalten. Größere Energie- und Wasserverbräuche sind bei den Anlagenwarten vorab anzufragen und genehmigen zu lassen. Es kann eine gesonderte Abrechnung angeordnet werden.

Der Betrieb von elektrischen Großverbrauchern ist im gesamten Anlagenbereich auf ein Minimum zu beschränken. Alle weiteren Nutzungswünsche von Clubhaus, Vereinsgelände und Steganlage außerhalb der hier beschriebenen, sind gesondert beim Anlagenwart zu beantragen und ggf. über den Kassenwart abzurechnen.

3.2 Zugang

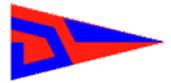
Wie bereits unter Abs. 1 hervorgehoben, dienen die Einrichtungen der aktiven wassersportlichen Nutzung und sind allen Mitgliedern zugänglich.

Schlüssel erhalten alle volljährigen Mitglieder mit berechtigtem Interesse wie z. B. alle in der Mitgliedsliste aufgeführten Bootseigentümer, Bootswarte und regelmäßige Nutzer der Vereinsboote, sowie alle als regelmäßige Ausbilder tätige Personen. Die Schlüssel der Schließanlage werden vom 1. Anlagenwart verwaltet und gegen Pfandgeld nach Gebührenordnung ausgegeben. Steg Schlüssel werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

3.3 Clubraum/Pantry, Garderobe, sanitäre Einrichtungen

Diese Einrichtungen dienen den Mitgliedern fürs allgemeine Vereinsleben und sind von jedem Nutzer einem sauberen und hygienischen Zustand zu halten. Regelmäßige allgemeine Reinigungen erfolgen durch die von den Anlagenwarten im Reinigungsplan für den jeweiligen Zeitraum benannten Mitglieder.



Offenes Licht, Feuer und das Rauchen sind in diesen Räumen und auf dem Dachboden grundsätzlich untersagt. Das gilt ebenfalls für das Anzünden von Räucherstäbchen und Duftkerzen, weil sie bei manchen Menschen allergische Reaktionen auslösen können. Kerzen dürfen nur in der Adventzeit unter ständiger Aufsicht angezündet werden.

Das gesamte Clubhaus, insbesondere der Clubraum darf grundsätzlich nicht als Abstellplatz für z. B. Segelsäcke, Taschen, Koffer, leicht entzündliche Gebinde (z. B. Benzin, Farben, Verdünner usw.) usw. verwendet werden.

Private Lebensmittel müssen auf der Verpackung mit Namen gekennzeichnet werden.

In Abstimmung mit den Anlagenwarten dürfen auf eigene Gefahr Segel und Segelkleidung temporär auf dem Dachboden gelagert werden, wenn Mitglieder mit Zweirad oder öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.

Die Tür zur Werkstatt soll wegen möglicher Immissionen (z. B. Staub) geschlossen bleiben.

Beim Verlassen des Clubhauses sind die Rollläden herunterzulassen, das Licht und Geräte auszuschalten und in der kalten Jahreszeit die Heizung auf 15°C zurückzustellen.

Der Clubraum kann von Mitgliedern der Sportgemeinschaft für private Zwecke gegen Gebühr nach gültiger Gebührenordnung tageweise genutzt werden. Ansprechpartner und Vergabe durch die Anlagenwarte.

Am Ende der Veranstaltung sind Clubraum, Sanitärbereich und Terrasse durch die Nutzer aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.

Im Clubhaus ist generell nur Vereinseigentum zu lagern. Private Gegenstände sind grundsätzlich mit Namen des Eigentümers zu kennzeichnen. Private Gegenstände, die ohne Genehmigung der Anlagenwarte im Vereinsheim abgelegt werden, dürfen vom Vorstand 14 Tage nach Bekanntgabe entsorgt werden. Ist der Eigentümer bekannt, so wird er direkt informiert, ansonsten reicht ein Aushang im Clubhaus. Die Kosten für die Entsorgung werden dem Eigentümer (soweit ermittelbar) in Rechnung gestellt.

3.4 Werkstatt

Die Werkstatt dient in erster Linie der Instandhaltung von Vereinseigentum (z. B. Boote).

Eine temporäre Überlassung an Mitgliedern zur Instandhaltung ihrer Wassersportgeräte ist gegen Gebühr nach gültiger Gebührenordnung möglich. Anderweitige Nutzung (z. B. Autoreparaturen usw.) widersprechen einer wassersportlichen Nutzung und sind nicht erlaubt.

Nutzer haben die Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu Unfallverhütung zu beachten und sich vor Beginn der Arbeiten darüber hinreichend zu informieren. Dies gilt insbesondere für Arbeiten mit Gesundheit gefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Harze, Lösungsmittel usw.). Diese dürfen nur im eingeschränkten Umfang bei hinreichender Belüftung verwendet werden, da die Werkstatt für eine Verarbeitung im größeren Stil technisch nicht ausgelegt ist. Es fehlen die dafür vorgeschriebenen Absaug- und Belüftungsanlagen und eine explosionsgeschützte Ausführung der elektrischen Anlage.

Das Lagern von Kraftstoffen und Ölen sowie das Abstellen von Altöl sind untersagt. Zur Altöleentsorgung (ausdrücklich keine anderen Flüssigkeiten, wie Frostschutz, Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten u. ä.) dienen die Einrichtungen beim TuSF (Schlüssel hängt im Schlüsselkasten).

Für das private Einlagern / Abstellen von Gegenständen gilt sinngemäß der Passus aus dem Kapitel 3.3 „Clubraum/Pantry, Garderobe, sanitäre Einrichtungen“.

Ansonsten findet die in der mit dem Nachbarverein abgestimmten Hallenordnung (Abs.3.5) der Bootslagerhalle Anwendung.

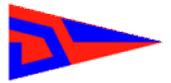
Maschinelle Schleifarbeiten dürfen nur mit Absaugung durchgeführt werden. Nach Abschluss ist eine umfangreiche Reinigung der gesamten Halle vorzunehmen. Spätestens nach Abschluss der Arbeiten muss der Arbeitsplatz aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden.

3.5 Bootslagerhalle

Das Einstellen oder -lagern von Booten in der Bootslagerhalle kann erst nach Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen SG-HFB und Bootsbesitzer erfolgen. Ansprechpartner bezüglich freier Abstellkapazitäten sind die Anlagenwarte.

Hinsichtlich Nutzungsbedingungen gilt die mit dem Nachbarverein abgestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Hallenordnung. Eine temporäre Überlassung an Mitgliedern ohne Einstellvertrag zur Instandhaltung ihrer Wassersportgeräte ist, wie die Werkstatt, gegen Gebühr nach gültiger Gebührenordnung möglich.

Anderweitige Nutzung (z. B. Autoreparaturen, Abstellen von Kraftfahrzeugen usw.) widersprechen einer wassersportlichen Nutzung und sind nicht erlaubt. Mitglieder, die vom Rüschnhafen aus zu einem



mehrwöchigen Segeltörn starten, dürfen während dieser Zeit ihren privaten PKW in der Halle unter folgenden Voraussetzungen parken:

1. Anmeldung beim Anlagenwart
2. Hinterlegung eines Zweitschlüssels beim Vorstand (Anlagenwart)
3. Vorhandene Abstellmöglichkeit

3.6 Freigelände

Das Freigelände bietet Landlegeplätze für den Sommer und die Winterzeit.

Ein Liegeplatz ist über den 1. Anlagenwart zu beantragen (siehe auch Abs. Liegeplatzvergabe)

Das Oberflächenwasser wird in ein Biotop abgeleitet. Somit muss man hier dem Umweltschutz eine besondere Bedeutung zukommen lassen. Boote dürfen nur auf dem gesonderten Bootswaschplatz vor dem Vereinsgelände gewaschen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Verunreinigungen ins Erdreich dringen oder das Biotop erreichen können.

Somit sind Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen (z. B. Autowaschen oder Ölwechsel usw.) ausdrücklich untersagt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (z. B. Autos, Motorräder usw.) und Anhängern außer Bootstrailern ist nicht gestattet, bzw. bedarf der Abstimmung mit den Anlagenwarten. Das Gelände darf nur zum Be- und Entladen befahren werden.

Boote, Bootswagen oder Lagerböcke sind auf dem Vereinsgelände nur auf dem vom Anlagenwart zugewiesenen Platz abzustellen und müssen mit Namen und Telefonnummer des Mitglieds versehen sein.

Auf Anordnung des Vorstandes/Anlagenwartes ist der Landlegeplatz kurzfristig zu räumen.

Aus begründetem Anlass darf der Vorstand der SG-HFB oder ein von ihm Beauftragter Boote, Bootswagen oder Lagerböcke auf dem Vereinsgelände verschieben.

Die Eigner der abgestellten Boote haben für ausreichende Stabilität ihrer Bootswagen oder Lagerböcke zu sorgen. Wird ein vom Vorstand beanstandeter Mangel am Bootslager nicht kurzfristig behoben, so kann der Vorstand die Mängelbeseitigung zu Lasten des Bootseigners beauftragen bzw. kann der Vorstand den zugewiesenen Liegeplatz zurückfordern.

Das Lagern von Booten im Winterlager auf dem Vereinsgelände ist aufgrund der Sturmgefahren in der Regel nur mit gelegtem Mast erlaubt. Der Mast ist auf dem Boot zu lagern. Ausnahmen zur Mastlagerung können im Einzelfall mit dem Anlagenwart vereinbart werden.

Bei Außenarbeiten (z.B. mit Lacken, Antifouling etc.) ist aus Umweltschutzgründen eine Bodenverunreinigung auszuschließen. Gegebenenfalls sind geeignete Mittel (z.B. Planen) zu verwenden.

Die Lagerung, Transport, etc. der privaten Boote und privaten sonstigen Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände der SG-HFB sowie im Hafengebiet des gesamten Rüschnals geschieht auf eigene Gefahr des Boots- bzw. Fahrzeugeigners. Vereinszugmaschinen dürfen nur von bestimmten Mitgliedern, die dazu vom Vorstand benannt wurden, gefahren und bedient werden. Regressansprüche aus der Nutzung von Vereinszugmaschinen an die SG-HFB oder an die Fahrer sind ausgeschlossen (siehe dazu Anhang 2, Unimogbetrieb).

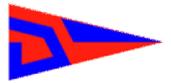
3.7 Bootswaschplatz

Vor dem Vereinsgelände wurde für die anliegenden Vereine ein gemeinsamer Bootswaschplatz eingerichtet, bei dem das Abwasser in einem Tank aufgefangen wird. Vor dem Waschen sind die Schieber entsprechend dem Aushang umzustellen. Zugang zur Pumpenanlage beim SKT erhält man mit dem entsprechenden Schlüssel aus dem Schlüsselkasten. Hier ist der Hochdruckreiniger anzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Platz zu reinigen und die Schieber wieder in die Ursprungsstellung zu bringen.

Wegen der Abwasseraufbereitung darf die Bootswaschanlage der ARGE Rüschnal nur zur Außenreinigung von Bootsrümpfen genutzt werden. Nicht zulässig ist die Reinigung oder Wartung von Tanks, Bilgen, PKWs etc.

3.8 Unimogbetrieb

Die Festlegungen zum Unimogbetrieb sind in Anlage 2 beschrieben.



3.9 Liegeplätze

Liegeplätze müssen über einen vollständig (alle Pflichtfelder siehe Antrag) ausgefülltem Liegeplatzantrag (Formular siehe www.sg-hfb.de) beim 1. Anlagenwart zum 1. Januar für die kommende Sommer- (1. April bis 31. Oktober) und Wintersaison (1. November bis 31. März) beantragt werden. Verspätete oder unvollständige Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit nach Vergabe noch freie Plätze verfügbar sind.

Auch Kurzzeitlieger (bis insgesamt 4 Wochen Frühjahr/Herbst) müssen einen Liegeplatzantrag stellen, damit sie bei der Vergabe hinreichend berücksichtigt werden können und alle wichtigen Daten wie z. B. Adressen, Erreichbarkeit, Versicherung und Bootsabmessungen den Anlagenwarten aktuell verfügbar sind. Die Anträge dienen auch zur Pflege der Bootseignerliste im Verein.

Bis zum 1. April können Liegeplätze gegen Stornogebühren nach Gebührenordnung zurückgezogen werden, danach ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.

Ein Stellplatz in der Bootlagerhalle ist ebenfalls über einen Liegeplatzantrag zu beantragen. Soweit dem zugestimmt werden kann, führt dies zu einem Vertrag mit mehrjähriger Laufzeit.

Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt nach folgendem Ablauf:

Die Anlagenwarte erarbeiten einen Vorschlag nach den Vergaberichtlinien, Anlage 3 und legen diesen Vorschlag dem Vorstand zur Abstimmung vor. Die gültige Zusage für einen Liegeplatz basiert auf den getroffenen Vorstandsbeschluss und wird durch Aushang und unter der Website bekannt gegeben. Jedes Mitglied hat nur den ihm zugesagten Platz einzunehmen. Die temporären Plätze der Kurzzeitlieger werden von den Anlagenwarten nach sich ergebender Situation vergeben.

Verhält sich ein Liegeplatzinhaber kontrovers zur Anlagenordnung, so kann der Vorstand die Zusage des Liegeplatzes aufheben und bei grober Fahrlässigkeit vom Platz verweisen.

Die SG-HFB haftet nicht für Schäden, die bei der Nutzung von Liegeplatzeinrichtungen des Vereins auftreten. Mitglieder mit einer gültigen Liegeplatzzusage haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Ersatz, wenn der Verein z.B. aufgrund höherer Gewalten (Sturmflut, Havarien etc.) keinen Liegeplatz bereitstellen kann.

Evtl. Nutzungsausfälle werden bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nicht berücksichtigt. Die Nutzungsgebühr wird auch für zugeteilte, nicht genutzte Liegeplätze in vollem Umfang fällig.

Die Abrechnung von Liegeplatzgebühren erfolgt entsprechend der gültigen Gebührenordnung mit der Zuteilung des Liegeplatzes.

Die Nutzung eines Liegeplatzes endet:

- bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verein
- mit Verzichtserklärung des Mitgliedes
- zum Ende der Saison bzw. Laufzeit der Liegeplatzgenehmigung
- bei Kündigung der Liegeplatzvergabe durch Vorstandsbeschluss.

Die Liegeplatzinhaber kennzeichnen ihren Platz mit einem rot/grünem Schild. Bei Abwesenheit über einem Tag soll das Schild auf „grün“ gedreht werden. Bei längerer Abwesenheit wird der Termin der Rückkehr genannt. Dieser wird auch dem Anlagenwart gemeldet. Bei vorzeitiger Rückkehr ist der Platz zu räumen.

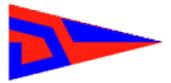
3.10 Steganlage

Die Steganlage wird gemeinsam mit den Nachbarvereinen betrieben und steht, wie der gesamte Vorhafen, unter der Aufsicht der ARGE. Allg. Instandhaltungsmaßnahmen werden in gemeinsamen Arbeitsdiensten durchgeführt.

Stege sind auch Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Es dürfen keine Behinderungen oder Stolperstellen auch nicht zu den Auslegern eingerichtet werden. Das Lagern von Beibooten oder sonstiger anderen Gegenstände auf der Steganlage ist nicht gestattet.

Die Tür am Niedergang ist stets geschlossen zu halten, damit Unbefugten der Zugang verwehrt wird. Schlüssel können von den Anlagenwarten nach den Richtlinien unter Abs. 3.2 vergeben werden. Alle Mitglieder insbesondere die Liegeplatzinhaber achten auf die nötige Ordnung und Sauberkeit auf der Steganlage.

Freie Liegeplätze der Nachbarvereine dürfen nur mit Zustimmung des ARGE-Hafenmeisters kurzzeitig genutzt werden. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter sowie der ARGE-Hafenmeister dürfen Boote an der Steganlage betreten und/oder verholen.



An der Steganlage der SG-HFB liegende Boote sind nach den anerkannten Regeln der Seemannschaft festzumachen. Die Steganlagen des Vereins (Schwimmsteg, Auslegern, El. Versorgung, Wasseranschluss etc.) sind pfleglich zu behandeln. Aufgetretene Schäden sind sofort dem Anlagenwart zu melden. Die Steganlage ist bis spätestens zum 31.10. d.J. zu räumen.

Gastlieger sind insbesondere während der Urlaubszeit willkommen und können mit Zustimmung der Anlagenwarte tageweise an verfügbaren Plätzen liegen. Da keine sanitären Anlagen zur Benutzung angeboten werden, sollen sie einen freiwilligen Obolus für die DGzRS (Sammelschiffchen) entrichten. Der Zu- und Abgang zur Steganlage für Gastlieger wird vom Vorstand mit den Nachbarvereinen vereinbart und als Regelung in diese Anlagenordnung eingebracht.

3.11 Arbeitsdienste

Durch Eigenleistung sollen die Kosten des Vereins minimiert werden. Alle Mitglieder sind aufgefordert an den SG-HFB Arbeitsdiensten, und oder den ARGE Hafendarbeitsdiensten nach Aufforderung durch den Anlagenwart teilzunehmen bzw. Ersatz zu stellen. Es können auch gesonderte Arbeitsleistungen in Abstimmung mit den Anlagenwarten erbracht werden. Arbeiten im Vorstand oder z. B. als Bootswart, Unimogfahrer für Slipbetrieb, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, Trainings- und Sportveranstaltungen werden ebenfalls als Arbeitsdienst gewertet. Die Anlagenwarte führen ein Protokollbuch, welches im Vereinsheim ausliegt und wo die durchgeführten Maßnahmen eingetragen werden. Für die Eintragung geleisteter Arbeit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Geleistete Arbeitsdienste werden bei der Vergabe von Liegeplätzen berücksichtigt.

3.12 Abfallentsorgung

Der Verein ist an die städtische Müllabfuhr angeschlossen. Der Restmüllcontainer ist für den Vereinsbetrieb vorgesehen und ausgelegt. Es dürfen ausschließlich Abfälle entsorgt werden, die aus Beschaffungen des Vereins stammen. Privater Restmüll und Sondermüll sind grundsätzlich privat zu entsorgen. Wertstoffe können in die gelben Sammelbehälter gegeben werden.

Für Altglas steht ein Altglascontainer (blau) zur Verfügung, der von uns in Eigenregie in den öffentlichen Altglassammelstellen entsorgt wird – hier darf sich jedermann beteiligen.

Zur Altölentsorgung (ausdrücklich keine anderen Flüssigkeiten wie Kühlerfrostschutz, Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten usw.) dienen die Einrichtungen beim TuSF (Schlüssel hängt im Schlüsselkasten).

4. Anlagenwarte

Für die Anlagenwarte ist die Anlagenordnung die wesentliche Vorgabe, nach der sie Anordnungen, die für jedes Mitglied und dessen Gäste verbindlich sind, treffen. Widersetzt sich jemand den Anweisungen, so darf der Anlagenwart einen Platzverweis aussprechen und den Sachverhalt in der nächsten Vorstandssitzung vortragen. Über weitere Maßnahmen entscheidet dann der Vorstand.

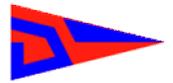
5. Freigabe

Diese Anlagenordnung gilt ab dem (Jahreshauptversammlung 2009) Sie ersetzt alle bisherigen Anlagen- oder Liegeplatzordnungen, die hiermit in der SG-HFB keinerlei Anwendung mehr finden.

Diese Anlagenordnung wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.03.2009 in Kraft gesetzt. Für die Mitgliederversammlung: Hamburg, den 23.03.2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender



Anhang 1 zur Anlagenordnung

Hallenordnung

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Hallenordnung ist Bestandteil der jeweiligen Winterlagerordnung der beteiligten Vereine. Sie ergänzt die Winterlagerordnung / Anlagenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Hallenordnung richtet sich an alle Teilnehmer des Hallenlagerbetriebs und Personen, die an den gelagerten Schiffen und Ausrüstungsgegenständen irgendwelche Arbeiten ausführen oder ausführen lassen. Teilnehmer des Hallenlagerbetriebs, die andere Personen mit der Durchführung von Arbeiten in der Halle beauftragen, haben diese auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

1.3 Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Halle nur unter Aufsicht von erwachsenen Personen gestattet. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder der Jüngstengruppe, wenn sie die Halle im Rahmen des Ausbildungsbetriebes betreten.

2. Weisungsrecht

Weisungen des Vorstandes und der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beauftragten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Obmann, Anlagenwart und Unimogfahrer sind zu beachten.

3. Risiko / Haftung / Versicherung

3.1 Die Lagerung von Schiffen nebst Ausrüstung und Zubehör erfolgt ausschließlich auf Risiko des Einlagerers. Die Vereine versichern eingelagerte Sachen nicht.

3.2 Die Vereine treffen keinerlei Bewachungs- oder Obhutpflichten. Die Hallenaufsicht dient lediglich dem Schutz der Einrichtungen der Vereine, jedoch nicht dem Schutz der eingelagerten Sachen.

3.3 Die Einlagerer haften persönlich und unbeschränkt für alle von ihm und seinen Beauftragten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig, sei es auch nur in Form der leichten Fahrlässigkeit) verursachten Schäden der Vereine und ihrer Mitglieder. Er ist verpflichtet, sein Haftpflichtrisiko angemessen und mindestens mit einer Versicherungssumme von EUR 3 Mio. je Schadensfall zu versichern und nachzuweisen.

3.4 Die Vereine haften für die von ihren Organen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit dem Hallenbetrieb verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Lagerung von Schiffen und Masten und sonstiges Zubehör

4.1 Eingelagerte Schiffe müssen wegen Brandgefahr jederzeit versetzt werden können. Abpallen zur Entlastung der Räder ist zulässig, soweit dies bei einer Notversetzung für das Zugfahrzeug kein Hindernis darstellt.

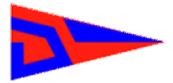
4.2 Neben und zwischen den Schiffen dürfen keine Ausrüstungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel und kein Holz und Reifen gelagert werden, sofern die nicht kurzfristig im Zusammenhang mit notwendigen Arbeiten an den Schiffen notwendig und ausnahmsweise zugelassen sind.

4.3 An jedem Boot und Trailer ist der Name des Eigners und seine Telefonnummer anzubringen.

4.4 Fluchtwege (Hinweisschilder) sind von Deichseln und anderen Material frei zu halten.

4.5 Masten die vorn und hinten mehr als 40 cm über Heck bzw. Bug hinausragen müssen eingelagert werden. Es sei denn, die Vor- und Hinterlieger sind mit einem größeren Überstand einverstanden.

4.6 Der Eigner hat sein Boot zu dem vom Verein festgesetzten Termin vorzubereiten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Belegungsplan und wird vom Slipwart /Anlagenwart festgelegt und im Hallenbuch / Vereinsaushang bekannt gemacht. Abweichungen von den Terminen – insbesondere spätere oder frühere Termine - sind nur im Einzelfall nach Absprache mit dem Slipwart / Anlagenwart möglich.



5. Umweltschutz

5.1 Gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten. Verstöße führen unmittelbar zur Anzeige.

5.2 Lösungsmittel müssen wegen der Umweltbelastung und der Gesundheitsgefährdung sparsam verwendet werden.

5.3 Müll und Sondermüll, wie z.B. Lösungsmittel, Farbreste, technischer Abfall, chlorierte Kohlenwasserstoffe und PCB-haltige Stoffe sind privat zu entsorgen.

5.4 Feuchte Unterwasserschiffe mit Gummiwischer und Schwämmen abzuwischen ist nur erlaubt, wenn Flüssigkeit oder sonstige Rückstände nicht auf den Boden gelangen (ggf. aufgekantete Plane, die dann vorschriftsmäßig entsorgt wird).

6. Brandschutz

6.1 Das Rauchen ist in der Halle und den Toiletten verboten.

6.2 Seemunition, Kraftstoffkanister und Gasflaschen, gefüllt oder ungefüllt, sind vor der Halle aus dem Schiff zu nehmen. Sie dürfen in der Halle (trotz Prüfnachweis) weder auf den Schiffen noch Nebenbehältern lagern.

6.3 Leicht entflammbare Stoffe wie Farben, Lacke, Harze u. ä. dürfen nur in Mengen bis 5 kg und brennbare Lösungs- und Reinigungsmittel nur bis zu 1 Liter im Schiff lagern.

6.4 Schiffe dürfen nur mit schwerentflammbaren Planen (DIN4102) abgedeckt werden. Brennbare Arbeitsplanen sind nach Beendigung der täglichen Arbeiten im Schiffsinnen oder aus der Halle zu entfernen.

6.5 Nach Beendigung der Arbeiten am Schiff sind die Netzstecker aus den Steckdosen zu ziehen und auch das Bordnetz ist stromlos zu schalten.

6.6 Zwingend notwendige Probeläufe von Motoren dürfen nur unter Aufsicht der Erfüllungsgehilfen mit Abführung der Abgase ins Freie durchgeführt werden.

6.7 Schweiß-, Flex- und größere Kunststoffarbeiten sind untersagt. Vorhaben sind anzumelden, bei Genehmigung ist die Arbeitsstelle mit schwerentflammbaren Planen (DIN4102) abzuhängen und nach Abschluss der Arbeiten noch zwei Stunden zu beobachten.

6.8 Alle Elektrowerkzeuge einschließlich Kabel und Lampen müssen der VDE-Vorschriften entsprechen. Heizgeräte egal welcher Art dürfen nur für Arbeiten an Booten in Gegenwart einer erwachsenen Person unter Zustimmung eines Weisungsbefugten betrieben werden.

6.9 Feuerlöscher stehen in der Halle, nach Vorgabe der Feuerwehr zur Verfügung. Geltenden Brandschutzaufgaben seitens der Feuerwehr und der Versicherung, sind Rechnung zu tragen.

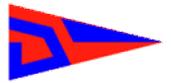
7. Sicherung gegen Einbruch und Diebstahl

7.1 Die Leitern sind nach Arbeitsende vom Schiff zu nehmen und unterm Schiff anzuschließen. Werkzeuge und Maschinen sind zu entfernen.

8. Durchführung von Arbeiten

8.1 Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine andere Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

8.2 Schleifarbeiten dürfen nur mit Schleifgerät mit funktionierenden, antistatischen Absaugung durchgeführt werden. Sandstrahlarbeiten dürfen in der Halle nicht durchgeführt werden.



8.3 Bodenverschmutzungen sind durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden. Hallenbauteile sind keine Ausstreichflächen für Pinsel und Rollen.

8.4 Nach dem 1. März sind staubentwickelnden Arbeiten nur mit besonderer Rücksicht auf andere Boote in der Halle durchzuführen, weil in diesem Zeitfenster üblicherweise die erforderlichen Farb- und Unterwasserschutzanstriche aufgebracht werden (ggf. Zeitabsprachen treffen oder Schutzplanen verwenden).

8.5 Während der Arbeiten an den Booten muss jede nur mögliche Rücksicht auf die Nachbarn genommen werden. Jeder ruhestörende Lärm (einschließlich lauter Radiomusik) ist zu vermeiden.

8.6 Die Tore auch Türen sind geschlossen zu halten. Bei Bedarf (Feuchtigkeit) ganz öffnen und verriegeln.

9. Verstöße gegen die Hallenordnung

9.1 Die Vorstände der Vereine und die von ihr bestimmten Personen sind berechtigt, die zur Einhaltung dieser Hallenordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen und Einlagerungen sowie deren Beauftragten, die diesen Anordnungen nicht Folge leisten, die Durchführung von Hallenlagerarbeiten bis auf Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände zu untersagen.

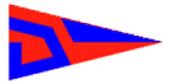
9.2 Nicht ordnungsgemäß eingelagerte Gegenstände können die Vereine im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des jeweils verantwortlichen Einlagerers entfernen und entsorgen lassen. Entsprechendes gilt für die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände unter, neben und zwischen den eingelagerten Schiffen.

9.3 Vorsätzlich, grob fahrlässige oder wiederholte Verletzungen dieser Hallenordnung können außerdem den Ausschluss des verantwortlichen Liegers aus der Halle zur Folge haben. Bedenken Sie bitte, dass diese Hallenordnung nicht jede Situation regeln kann. Sie ist sinngemäß auf die Fälle anzuwenden, die hier nicht angesprochen wurden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beschlossen von der Mitgliederversammlung, am 23.03.2009



Anhang 2 zur Anlagenordnung

Festlegungen zum Unimogbetrieb

Diese Festlegungen zum Unimogbetrieb sind Anlage zur bestehenden Anlagenordnung und sind per Vorstandsbeschluss verbindlich. Sie regeln den Umgang und die Verantwortlichkeiten zum sicheren Betrieb des Fahrzeugs.

1. Zugelassene Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von Mitgliedern mit gültiger Fahrerlaubnis nach StVO und der persönlichen Zulassung durch den Vorstand in Betrieb genommen werden.

Zugelassene Mitglieder verpflichten sich gegen über den Mitgliedern den angeforderten Schleppbedarf zu leisten. Wenn ein zugelassener Fahrer über zwei Jahre den Unimog nicht gefahren hat, erlischt automatisch die Fahrerlaubnis.

2. Unimog-Obmann

Der Vorstand beruft ein sachkundiges Mitglied mit dessen Einverständnis zum Unimog-Obmann. Er stellt den verkehrstüchtigen Betriebszustand (z. B. TÜV) und die technisch notwendigen Wartungen sicher. Desweiteren kümmert er sich auch um die Beseitigung der im Fahrtenbuch eingetragenen Mängel. Der Obmann hat das Recht bei sicherheitsrelevanten Mängeln das Fahrzeug durch Eintragung im Fahrtenbuch stillzulegen.

3. Sicherheitsüberprüfung

Einmal täglich vor bzw. bei der ersten Inbetriebnahme ist eine für Kraftfahrzeuge übliche Überprüfung vorzunehmen:

- Fahrtenbuch auf Mängleintragungen durchsehen
- Funktionsprüfung bei Bremsen und Beleuchtung
- Zustand der Reifen
- Füllmengen bei Kraftstoff, Motoröl und Kühlwasser durchführen

4. Fahrtenbuch

Jede Inbetriebnahme ist im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Alle festgestellten Mängel sind einzutragen und dem zu melden. Nach Überprüfung und Abstellung von Mängeln wird im Fahrtenbuch der Erledigungsvermerk eingetragen.

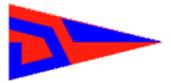
5. Straßenverkehrsordnung

Bei allen Fahrten sind die gesetzlichen Vorgaben der StVO durch den Fahrer einzuhalten. Verstöße können durch den Vorstand mit Entzug der Fahrberechtigung geahndet werden. Bestrafungen wegen Verkehrsverstößen im öffentlichen Straßenverkehr werden vom Halter des Fahrzeugs an den Fahrer weitergegeben.

6. Nutzung

Der Unimog wurde zum Betrieb des Bootsports angeschafft und kann von allen Mitgliedern bei einem zugelassenen Unimogfahrer angefordert werden.

Soweit der Betrieb des Bootsports nicht behindert wird, ist eine private Nutzung (z. B. Trailer zum TÜV) eines Mitglieds gegen Gebühr nach gültiger Gebührenordnung möglich. Eine Nutzung zu Gunsten von Nichtmitgliedern oder eine gewerbliche Nutzung (z. B. Bootstransport gegen Geld) ist unzulässig. Ausnahme: Hilfeleistungen unter Nachbarvereinen.



7. Unfall

Im Falle eines Unfalls sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die sich schadensmindernd auswirken. Bei Personenschäden ist grundsätzlich die Polizei zur Unfallaufnahme zu rufen.

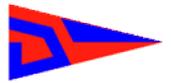
Die Schadensabwicklung erfolgt auch bei Bagatellschäden über den Vorstand.

Zur Wahrung von Fristen z. B. für Schadensmeldungen an die Versicherung usw. ist bei einem Unfall unverzüglich eine Meldung an den 1. Vorsitzenden oder 1. Kassenwart zu geben.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beschlossen von der Mitgliederversammlung, am 23.03.2009



Anhang 3 zur Anlagenordnung

Vergaberichtlinien für Liegeplätze

Allgemeines

Land- wie Wasserliegeplätze werden in der Regel nur an Vollmitglieder zur persönlichen Nutzung vergeben. Der Antrag für einen Liegeplatz ist bis zum 1. Januar des Jahres für die kommende Sommer- und Wintersaison schriftlich über das Formular –Liegeplatzantrag- oder elektronisch per E-Mail (PDF-Formular Liegeplatzantrag) an den 1. Anlagenwart vom Mitglied zu stellen.

Alle Pflichtfelder des Formblattes sind mit korrekten Daten auszufüllen, damit eine Bearbeitung erfolgen kann. Eine gültige Bootshaftpflichtversicherung ist im Antrag zu bestätigen.

Bis zum 1. April können Liegeplätze gegen Stornogebühren nach Gebührenordnung zurückgezogen werden, danach ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Anträge nach dem Abgabetermin können nur bearbeitet werden, wenn noch Plätze verfügbar sind. Der Ablauf der Vergabe von Liegeplätzen ist in der Anlagenordnung beschrieben.

Auch Kurzzeitlieger (bis insgesamt 4 Wochen Frühjahr/Herbst) müssen ebenfalls einen Liegeplatzantrag stellen, damit sie bei der Vergabe hinreichend berücksichtigt werden und alle wichtigen Daten wie z. B. Adressen, Erreichbarkeit, Versicherung und Bootsabmessungen den Anlagenwarten verfügbar sind. Die Anträge dienen auch zur Pflege der Booteignerliste im Verein.

Ein Stellplatz in der Bootlagerhalle ist ebenfalls über einen Liegeplatzantrag zu beantragen. Soweit dem zugestimmt werden kann, führt dies zu einem Einzelvertrag zwischen Antragsteller und SG-HFB mit mehrjähriger Laufzeit.

Die Liegeplatzvergabe (Land und Wasser) soll den aktiven Wassersport fördern. Stillgelegte Boote, die in der vergangenen Saison nicht genutzt wurden, müssen die Stilllegung und vorrausichtliche Wiedernutzung auf dem Liegeplatzantrag schriftlich erklären bzw. begründen. Dies wird bei der Vergabe der Liegeplätze vom Vorstand individuell berücksichtigt und entschieden. Mittelfristig kann dies zum Entzug der Liegeplatzberechtigung führen.

Um möglichst vielen Mitgliedern einen Liegeplatz zu ermöglichen, wird zunächst nur für ein Boot/Mitglied ein Liegeplatz zugesagt. Weitere Liegeplätze werden erst vergeben, nachdem alle Antragsteller erstversorgt werden konnten und noch weitere freie Plätze verfügbar sind.

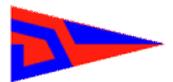
Das Nutzungsrecht für einen Liegeplatz ist personengebunden und damit nicht übertragbar. Es darf nur für das Boot genutzt werden, welches vom Liegeplatzinhaber unter seinem Namen beantragt und genehmigt wurde. Eine Weitervermietung bzw. eine kommerzielle Nutzung der Liegeplätze durch die Mitglieder ist ausgeschlossen. Verlässt jemand seinen Liegeplatz, so fällt dieser an den Verein zurück. Über die kurzzeitige Vergabe entscheiden die Anlagenwarte eigenverantwortlich. Zur allg. Förderung des Wassersports dient eine Abmeldung beim Anlagenwart, wenn mehrtägig (z. B. Urlaubsreise) der Liegeplatz nicht genutzt wird.

Der Anlagenwart erstellt jährlich auf Basis der genehmigten Liegeplätze und unter Einbeziehung der angemeldeten Kurzzeitlieger einen verbindlichen Liegeplatzplan. Dieser Plan wird für alle Mitglieder zugänglich im Clubhaus bzw. in der Bootslagerhalle ausgehängt und ist auch auf der Website www.sg-hfb.de einsehbar.

Werden mehr Liegeplätze beantragt als verfügbar, entscheidet der Vorstand über die Vergabe nach einem Punktesystem entsprechend folgender Kriterien:

- Alter des Antragstellers (pro 10 Jahre ein Punkt)
- Dauer der Mitgliedschaft (pro Jahr 2 Punkte)
- Liegeplatznutzung der letzten drei Jahre (pro Jahr 3 Punkte)
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten Ansegeln/Absegeln (jeweils 1Punkt), Regatten (2Punkte),
- Mitarbeit an Arbeitsdiensten siehe Anlagenordnung Abs. 3.11 (jeweils 3 Punkte)
- Förderung der Vereinszielsetzung, besondere Leistungen (1 bis 5 Punkte, Wertung im Vorstand)

Die Punkte werden addiert, die höchste Punktzahl zählt, bei Gleichstand entscheidet das Los.



Darüber hinaus unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Anmietung von Gastliegeplätzen in den Nachbarvereinen. Etwaige Preisunterschiede zwischen eigenen und Gastliegeplätzen werden nicht vom Verein getragen, ausgenommen 2 Plätze, die bereits langjährig angemietet wurden.

Auf den Liegeplätzen der SG-HFB liegende Boote sind mit ihrem Bootsnamen, dem Vereinsnamen SG-HFB und dem Heimathafen entsprechend den gültigen Vorschriften zu kennzeichnen.

Verfügbare Wasserliegeplätze

Standardaufteilung nach Bootsgrößenklassen

Stand 2008

Boxen

Bootsbreite [m]		Bootlänge [m]	Anzahl Liegeplätze		
von	bis	Max.	eigene	gemietet	zusammen
größer	3,75		keine		
3,30	3,75	13,50	1		1
3,00	3,30	12,00	7	1	8
2,50	3,00	10,00	3	1	4
2,20	2,50	9,00	3		3
1,80	2,20	7,00	4		4
Summe					20

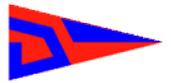
Innenkante

Bootslänge [m]		Bootbreite [m]	Anzahl Liegeplätze		
von	bis	Max.	eigene	gemietet	zusammen
8,00	10,00	5,00	1		1
6,50	8,00	3,00	2		2
5,50	6,50	2,50	2		2
4,50	5,50	2,00	2		2
Summe					6

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beschlossen von der Mitgliederversammlung, am 23.03.2009



Anhang 4 zur Anlagenordnung

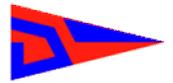
Slipanweisung

1. Am Tage des Sliptermins sind Hinweis- / Warnschilder aufzustellen.
2. Es sind zwei Sicherungspersonen, die mit roten Fahnen für die Sicherung des Straßen- / Fahrrad- / Personenverkehrs zuständig sind, zu benennen.
3. Der Bootseigner hat mit dem Unimog- / PKW-Fahrer und den Sicherungspersonen den Slipvorgang durchzusprechen.
4. Das Slippen wird erst begonnen, wenn der Bootseigner dem Fahrer und den Sicherungspersonen ein deutliches Zeichen zum Start des Vorganges gibt.
5. Während des Transports sollen sich keine Personen auf dem Boot befinden.
6. Während des Transports sollen sich keine Personen im Gefahrenbereich rechts und links des Bootes aufhalten. Der notwendige Abstand entspricht mindestens der Höhe des Gespanns.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beschlossen von der Mitgliederversammlung, am 31.03.2016



Anhang 5 zur Anlagenordnung

Verkehrssicherheit von zulassungsbefreiten Bootstrailern (6 km/h)

Zielsetzung:

Zielsetzung dieses Anhanges zur Anlagenordnung ist die grundsätzliche Erhöhung der Sicherheit beim Betrieb von Bootstrailern, die Vermeidung von Unfällen und Beschädigungen sowie im Schadensfall der Haftungsausschluss für den Zugmaschinenfahrer, das Begleitpersonal und den Verein, soweit letzterer rechtlich zulässig ist.

Gültigkeit:

- Transport von Booten mit zugelassenen Trailern und zulassungsbefreiten Hafentrailern auf öffentlichen Straßen mit Zugmaschinen der SG-HFB im Rahmen der 6km/h-Regelung.
- Transport von Booten auf dem Vereinsgelände mit vereinseigenen oder privaten Zugfahrzeugen.
- Private Trailer der Mitglieder wie auch Vereinstrailer der SG-HFB.
- Eigenbauten aber auch industriell hergestellte Anhänger.
- Diese Regelung gilt nicht für Jollentrailer sowie Jollenslipwagen.

Elemente der Regelung:

- Anforderungen an zulassungsbefreite Trailer, im Folgenden als Hafentrailer bezeichnet
- Ausrüstung von Hafentrailern
- Gutachten bezüglich Verkehrssicherheit
- Betrieb von Hafentrailern
- Transport- und Ladungssicherung
- Haftungsregelungen

1. Anforderung an Hafentrailer

Es gelten grundsätzlich die Regelungen der STVZO. Danach ist auch für zulassungsbefreite Anhänger die grundsätzliche Verkehrssicherheit des gesamten Gespannes sicherzustellen. Die Nachweisführung der Verkehrssicherheit erfolgt über ein einmaliges Gutachten der zuständigen Prüforganisationen (TÜV / Dekra, etc.). Dies entbindet den Halter nicht davon, regelmäßig den Zustand des Trailers zu überprüfen und entsprechende Wartung/Reparaturen durchzuführen sowie im Eigeninteresse auch zu dokumentieren.

Das Gutachten ist für die Gesamtheit Zugmaschine, Trailer, Boot zu erstellen und ist auch nur in dieser Kombination gültig. Bei Änderungen einer Komponente, ist ein neues Gutachten zu erstellen.

Dieses Gutachten ist für Eigenbauten aber auch industriell hergestellte Bootstrailer zu erstellen (soweit nicht bereits ein Herstellergutachten vorliegt).

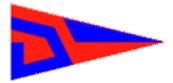
2. Ausrüstung von Hafentrailern

Für den Betrieb auf öffentlichen Straßen ist der zulassungsbefreite Anhänger entsprechend STVZO auszurüsten mit:

- Leuchtenträger (angebracht, fixiert und elektrisch verbunden)
- 6 km/h Kennzeichnung (hinten am Anhänger)
- Kennzeichnung mit dem amtl. Kennzeichen der Zugmaschine – am Leuchtenträger (wird von SG HFB gestellt)
- Zwei 3-eckige Reflektoren (rot) hinten am Anhänger
- Seitliche Reflektoren (gelb)
- Zwei Unterlegkeile
- Typenschild (fest am Rahmen befestigt)

3. Gutachten bezüglich Verkehrssicherheit

Generell sollen folgende Punkte im Rahmen der Begutachtung überprüft werden:



- Aufnahme der Gespannmaße
- Prüfung der Lichtanlage
- Feststellung des Gesamtgewichtes
- Feststellung der statischen Sicherheit (Reifen/Räder/Achsen/Fahrgestell)
- Nachweis, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung gem. § 41 (9) StVZO von mind. 1,5 m/s² - in Verbindung mit der Zugmaschine erreicht wird (2 m Bremsweg bei 6 km/h)

Es erfolgt die Vergabe einer Gutachten-Nr., die zusammen mit dem Zulässigen Gesamtgewicht des Hafentrailers, in das Typschild eingeschlagen wird. Das Gutachten (Wagenpass für Bootsanhänger) dokumentiert die generelle Verkehrssicherheit.

Eine Kopie des Trailer-Gutachtens ist dem Anlagenwart im Rahmen der Liegeplatzbeantragung einmalig auszuhändigen.

Unabhängig vom bestehenden Gutachten ist der Betreiber eines Hafentrailers auch künftig dafür verantwortlich, dem Vorstand gegenüber glaubhaft zu machen, dass sein Trailer den technischen Anforderungen genügt und die notwendige Sicherheit gewährleistet ist.

4. Betrieb von Hafentrailern

Es gelten die Regelungen der STVZO. Demnach sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Eine Maximalgeschwindigkeit des Gespannes von 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit).
- Steigungen bzw. Gefälle dürfen auf öffentlichen Straßen bis max. 2 % befahren werden.
- Die Ladung wurde auf ausreichende Sicherung überprüft (siehe Kapitel 5).
- Beim Abstellen des Anhängers die hintere Achse mit zwei Unterlegkeilen sichern.
- die evtl. vorhandene hintere Lenkachse in Geradeausstellung fixieren und sichern.
- Zwei Sicherungspersonen mit Warnweste und roten Fahnen, bzw. ein Sicherungsfahrzeug mit Warnblinklicht, begleiten den Transport.

Intern gelten zusätzlich die Anlagenordnung der SG-HFB sowie speziell der Anhang 2 – Festlegungen zum Betrieb des vereinseigenen Unimogs und Anhang 4 - Slipanweisung

5. Transport- und Ladungssicherung

Die Ladung des Trailers ist im Rahmen von Transporten ausreichend zu sichern. Bei Transporten auf öffentlichen Straßen sollte diese Sicherung im Kreuzverband mit ausreichend dimensionierten Spanngurten (jeweils halbes Bootsgewicht) erfolgen (siehe DIN EN 12195-2).

Die Gurte sind vorzugsweise in festen Ösen zu befestigen, ihr Verlauf sollte in möglichst flachen Winkeln erfolgen.

6. Haftungsregelungen

- Grundsätzlich haftet der Boots- bzw. Trailerhalter für evtl. Schäden, die bei einem Transport verursacht werden.
- Der Fahrer der vereinseigenen Zugmaschinen, die Begleitpersonen sowie die SG-HFB sind von Forderungen weitestgehend freizuhalten, daher ist vor einem Transport ein entsprechender Haftungsausschluss vom Bootseigner zu unterschreiben.
- Jeder Bootseigner sollte von daher durch eine Bootsversicherung bzw. Privathaftpflichtversicherung ausreichend absichert sein.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beschlossen von der Mitgliederversammlung, am 31.03.2016